



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Herrn
Stefan Stein

s.stein.5.8rxy222tn8@fragenstaat.de

Dr. Sybille Hohenester
Referat 321 – Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 3514

FAX +49 (0)228 99 529 – 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-08003/0028

DATUM 16.09.2019

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 01.08.2019 – „Kriminalisierung von Stalleinbrüchen“**

Sehr geehrter Herr Stein,

mit Ihrer E-Mail vom 01.08.2019 bitten Sie um Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Stalleinbrüchen.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist bezogen auf die Bitte um Übersendung von Unterlagen unter 1) und 4) daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht vor.

Die von Ihnen im Übrigen übermittelten Fragen unter 2) und 3) erfüllen dagegen nicht die Anforderungen an einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des IFG, weil sie sich nicht durch einen solchen Zugang beantworten lassen. Die von Ihnen nachgefragten Informationen beziehen sich auf Sachauskünfte und allgemeine politischen Überlegungen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den hierfür zuständigen Behörden der Länder. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt u. a. durch Vor-Ort-Kontrollen. Den zuständigen Behörden obliegt es auch, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abstellung von festgestellten Defiziten und Verstößen zu treffen.

Zur Vereinheitlichung des Vollzugs tierschutzrechtlicher Regelungen hat die Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) umfangreiche Handbücher erarbeitet, die Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden geben. Das im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angesiedelte Friedrich-Loeffler-Institut stellt diese Handbücher im Auftrag der AGT auf seinen Internetseiten zum Download zur Verfügung. Zu den Grundsätzen des Kontrollsystems verweise ich darüber hinaus auf die diesbezüglichen Darstellungen des sogenannten „Integrierten Mehrjährigen Kontrollplans der Bundesrepublik Deutschland“, Ziffern 3.3.1.5 und 3.3.2.4 unter folgendem Link:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/lm_mnkp_Rahmenplan.pdf?__blob=publicationFile

Gemäß Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in Verbindung mit der Entscheidung 2006/778/EG über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, übermitteln die Länder jährlich eine Auswertung zu durchgeführten Tierschutzkontrollen und dabei festgestellten Verstößen an das BMEL zur Weiterleitung an die Europäische Kommission. Vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, BT-Drucksache 19/3195, abrufbar im Internet unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903195.pdf>.

Dem BMEL liegen keine weitergehenden Informationen in Bezug auf die jeweilige Planung, Koordinierung und Durchführung der Kontrollen bzw. Maßnahmen durch die zuständigen Behörden der Länder vor. Dem BMEL kommt insoweit auch keine besondere Befugnis zu, die für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden der Länder anzuweisen oder in der Durchführung ihrer Aufgaben zu überwachen.

Die Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften ist nicht zu dulden. Soweit Defizite in den Kontrollen bestehen, müssen diese kurzfristig behoben werden. Die Bundesregierung lehnt strafbare Handlungen ab. Jegliche Aktionen müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegen. Ziel des BMEL ist es, im Dialog mit allen Beteiligten (u. a. Landwirten, Tierschützern, Handel und Verbrauchern) ein gemeinsames Verständnis einer zukünftigen Nutztierhaltung zu entwickeln. Diesem Anliegen trägt auch das Schreiben von Herrn Staatssekretär Dr. Aeikens an die jeweiligen obersten Landesbehörden, anlässlich der im vergangenen Jahr beobachteten Stalleinbrüche und Feststellungen zu Tierschutzdefiziten in Tierhaltungen, Rechnung.

Zu II.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hohenester